

# Satzungsteil

## Studienordnung für Studiengänge

Version 03 vom 28.11.2014

### Inhalt

§ 1. Inhalte der Studienordnungen .....	2
§ 2. Zuständigkeiten, Beschluss und Änderung von Studienordnungen .....	2
§ 3. Inkrafttreten .....	3

## § 1. Inhalte der Studienordnungen

(1) Die Studienordnung eines Studiengangs besteht aus folgenden Teilen:

1. Allgemeine Angaben
  - a. Studiengangskennzahl
  - b. Studiengangsbezeichnung (Deutsch, Englisch, Kurzform)
  - c. Studiengangsart
  - d. Akademischer Grad
  - e. Organisationsform
  - f. Standort
  - g. Studiengangsleitung
2. Zugangsvoraussetzungen
3. Aufnahmeverfahren
4. Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsziele
5. Studienplan (je Organisationsformteil)
  - a. Regelstudiendauer
  - b. ECTS
  - c. Studienplan-Matrix
  - d. Modul-Grafik
  - e. Modul-Beschreibungen
  - f. Studienorganisatorische Punkte (Auslandssemester, Sprache, Berufspraktikum, gemeinsames Studienprogramm...)
6. Studienplätze je Organisationsformteil
7. Angaben zu Version, Beschluss, Gültigkeit und Inkrafttreten

(2) Für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation bzw. die Durchführung der Prüfungen gelten die im Satzungsteil 5 Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung geregelten Inhalte in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2. Zuständigkeiten, Beschluss und Änderung von Studienordnungen

(1) Die Studienordnung für einen Studiengang ist vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu beschließen (vgl. § 10 Abs. 3 Z 4 FHStG idgF).

(2) Geringfügige Änderungen der Studienordnung sind von der Studiengangsleitung zu beschließen und betreffen jedenfalls:

- Änderungen des Studienplans und/oder der beruflichen Tätigkeitsfelder und Qualifikationsziele, die aus der Veränderung einzelner Lehrveranstaltungen resultieren. Dazu zählen die Verschiebung, die Umbenennung, die Änderung des Umfangs, die

Änderung der Unterrichtssprache sowie vergleichbare geringfügige Änderungen einzelner Lehrveranstaltungen und Module.

- (3) Änderungen, die nicht nur geringfügig sind (vgl. § 6 Abs. 2 lit d FH-JBVO idgF), sind vom FH-Kollegium zu beschließen.
- (4) Falls diese – nicht nur geringfügigen – Änderungen akkreditierungspflichtige Inhalte betreffen, sind sie auch von der AQ Austria per Bescheid zu genehmigen. Solche Änderungen betreffen:
  - Studiengangsbezeichnung
  - Akademischer Grad
  - Organisationsform
  - Standort
  - Regelstudiedauer
  - ECTS
  - Berufliche Tätigkeitsfelder & Qualifikationsziele sowie Studienplan: nur wenn das Profil des Studienganges durch die Änderung gesamthaft verändert wird.
  - Studienplätze: nur wenn diese mit der Änderung von weiteren Inhalten der Studienordnung einhergehen.
- (5) Sofern diese Änderungen (vgl. Ziffer 4) zugleich förderungsrelevante Attribute betreffen (Akademischer Grad, Organisationsform, Regelstudiedauer, ECTS, Studienplätze), ist zugleich mit dem Änderungsantrag an die AQ Austria ein sog. „Umschichtungsvorhaben“ an das zuständige Bundesministerium zu richten.
- (6) Änderungen, die nicht nur geringfügig sind und keine akkreditierungspflichtigen Inhalte betreffen, sind Teil des Jahresberichts der FH Technikum Wien an die AQ Austria (vgl. Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung (FH-JBVO) vom 14.6.2013).
- (7) Die Änderungen der Studienordnungen werden über die Servicestelle Qualitäts- und Studiengangsentwicklung (QSE) an das Rektorat übermittelt.

### § 3. Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung für Studiengänge in der Version 03 vom 28.11.2014 wurde vom FH-Kollegium am 16.12.2014 beschlossen, tritt mit 23.12.2014 in Kraft und gilt für die Studienordnungen der Studiengänge ab dem Studienjahr 2015/16.